

Amtsblatt

Nummer 5a
78. Jahrgang
Freitag, 4. Februar 2022

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Anordnung der Maskenpflicht für Versammlungen unter freiem Himmel

Die Stadt Regensburg erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg gilt für alle stationären oder sich fortbewegenden Versammlungen unter freiem Himmel für alle Versammlungsteilnehmer, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner durchgängig die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske (FFP2-Maskenpflicht). Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des Art. 2 BayVersG.
 - 1.1. Die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von unter zehn Personen.
 - 1.2. Die Maske darf zu Identifikationszwecken, zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung sowie bei sonstigen zwingenden Gründen abgenommen werden.
 - 1.3. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner während Redebeiträgen.

- 1.4. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- 1.5. Von der Maskenpflicht befreit sind weiterhin Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Personen, die sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen, haben sich unmittelbar mit Versammlungsbeginn bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sowie eines Lichtbildausweises glaubhaft zu machen.
 2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am 02.02.2022 als bekannt gegeben. Sie gilt ab 03.02.2022, 0.00 Uhr. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 gültig.

Hinweise:

1. Die in § 2 der 15. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung bei Versammlungen mit weniger als zehn Teilnehmern mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden kann.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr

bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift:
Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift:
Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.
Schmid
stellv. Amtsleitung

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.